



Satzung des Tennisclub Tornesch e.V. von 1977

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Tornesch e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Tornesch.

§ 3 Zweck

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Pflege und Förderung des Tennissports im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und mit ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können bei ihrem Ausscheiden keinerlei oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstandes erworben. Die Beitrittserklärung soll die Erklärung enthalten, dass diese Satzung als verbindlich anerkannt wird.

(2) Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Besorgnis von Verstößen gegen die Interessen, die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins.

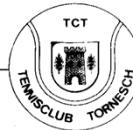
§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins sind aktive oder passive Mitglieder.

(2) Passive Mitglieder sind

1. fördernde Mitglieder oder
2. inaktive Mitglieder, d.h. Mitglieder, die die Sportanlagen des Vereins nicht mehr benutzen und dies dem Vorstand vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres schriftlich angezeigt haben.

(3) Aktive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder.



(4) Die Anzeige im Sinne des Absatzes 2 gilt auch für die weiteren Geschäftsjahre, wenn und solange sie nicht schriftlich widerrufen wird. Wird ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres wieder aktiv, so gilt es als mit dem Beginn des Geschäftsjahres aktiv geworden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, den Titel eines Ehrenmitgliedes auf Lebenszeit verleihen.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 8 Ausschluss

- (1)** Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Interessen, die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins.
- (2)** Ein Ausschluss darf nicht erfolgen, bevor dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
- (3)** Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche, begründete Erklärung des Vorstandes.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, wenn mehr als zwei Halbjahresbeiträge nicht fristgerecht bezahlt worden sind. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2)** Das Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt, wenn der rückständige Beitrag innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung des Vorstandes bezahlt wird.

§ 10 Beiträge und andere Leistungen

- (1)** Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag (§14 (1) Ziff. ist jeweils zur Hälfte zum 30.04. und 30.09. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2)** Mitglieder, die ihre Arbeitsdienstversatzleistung nicht fristgerecht zahlen werden zu einer Sonderzahlung in Höhe von € 10,-- herangezogen.
- (3)** Die Mitgliederversammlung kann den Mitgliedsbeitrag allgemein oder im Einzelfall ermäßigen,
1. für aktive Mitglieder, die beim Beginn des Kalenderhalbjahres mit einem aktiven Mitglied verheiratet sind;
 2. für aktive Mitglieder, die beim Beginn des Kalenderhalbjahres das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 3. für passive Mitglieder
 4. für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen.



(4) Die Mitgliederversammlung kann andere Leistungen, beispielsweise Aufnahmgebühren und Umlagen, beschließen.

(5) Der Vorstand kann für aktive und passive Mitglieder in besonderen Härtefällen Beiträge und andere Leistungen ermäßigen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§12), die Mitgliederversammlung (§§14-18) und zwei Rechnungsprüfer (§ 19).

§ 12 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt ist. Der Vorstand soll für besonders wesentliche Bereiche eine schriftliche Ordnung, beispielsweise eine Spielordnung und eine Clubheimordnung erlassen. Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand (Abs. 2) oder erweiterter Vorstand (Abs. 3)

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er erledigt die verwaltungsmäßigen Geschäfte des Vereins und erfüllt die ihm satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt, jedoch soll der Stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten wenn der Vorsitzende verhindert ist, ist der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, so soll eines der beiden weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur vertreten wenn der Kassenverwalter verhindert ist.

(3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen den geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe der von ihm beschlossenen Geschäftsverteilung. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind der von der Jugendversammlung des Tennisclubs Tornesch e.V. gewählte Jugendwart sowie der Sportwart oder - falls der Sportwart dem geschäftsführenden Vorstand angehört - ein vom geschäftsführenden Vorstand zu wählendes Mitglied.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre oder für eine kürzere oder längere Zeit gewählt; die Wahl wird mit der Annahme wirksam. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vorstandes jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ihr Amt jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit niederlegen.

(5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es verlangt. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 3 Tagen erfolgen. Der Einhaltung der Frist bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und auf sie verzichten. Der Vorstand soll auch den oder die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden zu den Vorstandssitzungen einladen.



(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens eines der weiteren Vorstandsmitglieder (§12 Abs.3) anwesend sind.

(7) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes oder Vereines selbstverantwortlich mit Aufgaben betreuen. Der Vorstand kann insbesondere einen Sportausschuss gründen und einen Platzobmann, einen Hallenobmann, einen Clubhausobmann, und einen Festausschuss wählen; er kann dies auch der Mitgliederversammlung überlassen (§14 Abs.2). Die Mitgliederversammlung kann insbesondere einen Sportwart und einen Pressewart wählen; sie kann dies auch dem Vorstand überlassen.

§ 13 Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, den Titel eines Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit verleihen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Festsetzung der Beiträge und anderen Leistungen (§ 10)
2. die Ernennung und Abberufung des Vorstandes (§ 12)
3. die Ernennung und Abberufung des Sportwartes (§ 12 Abs. 7)
4. die Verleihung der Titel eines Ehrenmitgliedes (§ 6) und Ehrenvorsitzenden (§ 13)
5. die Ernennung und Abberufung der Rechnungsprüfer (§ 19)
6. die jährliche Entlastung des Vorstandes
7. Satzungsänderungen
8. die Auflösung des Vereines (§ 22)
9. die ihr nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften vorbehaltenden Angelegenheiten.

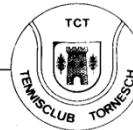
(2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch andere Geschäfte zur Beschlussfassung vorlegen.

(3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme der im Absatz 1 aufgeführten und aller anderen Geschäfte in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung verlangen, solange die Einladung noch nicht erfolgt ist.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder zwanzig Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes oder der Gründe schriftlich verlangt. Unabhängig von der Geschäftslage und unabhängig von einem Verlangen der Mitglieder ist sie einmal jährlich im ersten Vierteljahr einzuberufen.

(2) Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.



§ 16 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl oder Abberufung des Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung einen anderen Leiter zu wählen.

§ 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1)** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2)** Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3)** Ein Beschluss ist nur zulässig, wenn der Beschlussgegenstand in der Einladung angegeben war.
- (4)** Stimmberrechtigt ist jedes Mitglied, dass das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (5)** Ein Mitglied ist nicht stimmberrechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (6)** Abstimmungen sind geheim, wenn ein Mitglied es verlangt.
- (7)** Die Ausübung des Rechts zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und des Stimmrechts können nicht einem Anderen überlassen werden.

§ 18 Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1)** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2)** Der Protokollführer wird vom Vorstand ernannt. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Protokollführer ernennen.
- (3)** In das Protokoll sind die Zahl der anwesenden Mitglieder und der Verlauf der Versammlung, insbesondere auch die Abstimmungsergebnisse, der Wortlaut der Beschlüsse und die Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Versammlung aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.
- (4)** Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zu erteilen.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jeden Rechnungsprüfer jederzeit abberufen. Die Rechnungsprüfer dürfen ihr Amt jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit niederlegen.

§ 20 Vereinsstrafen

- (1)** Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen die vom Vorstand erlassenen Ordnungen oder Anordnungen kann der Vorstand Vereinsstrafen aussprechen.



Vereinsstrafen sind schriftlicher Verweis, befristetes Turnierverbot, befristetes Spielverbot und befristetes Platz- und Clubhausverbot; diese Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden. Vereinsstrafen bedürfen der Schriftform. Etwaige andere Ansprüche des Vereins, insbesondere etwaige Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

(2) Eine Vereinsstrafe darf nicht ausgesprochen werden bevor dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tornesch, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 24. Mai 1977 beschlossen worden.
(2) Satzungsänderungen wurden beschlossen auf den Mitgliederversammlungen am 10.01.1979 (§3), am 21.02.1980 (§§5,10,12), am 15.01.1981 (§§3,22) und am 10.03.1999 (§§7,9,10).